

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Abteilung Präs. 10
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bearbeiter :
Hr. Tobisch-Redl

Tel: 0732 / 7071-4111
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at
<http://www.lsr-ooe.gv.at>

Ihr Zeichen vom
12.660/0002-Präs.10/2016 06.04.2016

Unser Zeichen
A9-370/1-2016

vom
03.05.2016

Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idGf, wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abgeben:

Neuordnung des Schuleingangsbereichs:

Punkt 1 (Schnittstelle zum Kindergarten, Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU):
In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen des Entwurfs erwähnt, dass die Erziehungsberechtigten im Zuge der Schülereinschreibung des Kindes in der Volksschule die ihnen von der Kindergartenleitung überlassenen Unterlagen, Erhebungen, Förderergebnisse usw., die während der Zeit des Kindergartenbesuchs durchgeführt wurden, vorzulegen haben. Eine Möglichkeit diese Unterlagen von Amts wegen vom Kindergarten der Schule zukommen zu lassen – für den Fall, dass die Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen – wird jedoch nicht statuiert. Auch für die Datenweitergabe, etwa von der Volksschule zur Neuen Mittelschule oder zwischen anderen Schularten, gibt es bis dato keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Amtshilfe können zwar Daten übermittelt werden (siehe § 8 Abs 3 Z2 und § 9 Z4 DSG 2000), es wird aber im Sinne einer Klarstellung angeregt, dass auch für die beschriebenen Fälle eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Punkt 2 (Information statt Beurteilung):

Nach der im Entwurf enthaltenen neuen Fassung des § 25 Abs 3 SchUG sind Schüler in Zukunft „bis einschließlich zur 3. Schulstufe jedenfalls berechtigt“ in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Bei dieser textlichen Fassung entsteht der Eindruck, dass ein derartiges Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bei einer Abmeldung zum häuslichen Unterricht selbst dann erfolgen kann, wenn eine Externistenprüfung gar nicht abgelegt wird. Wenn etwa die Wendung „ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis bzw. auf die Information über die Lern- und Entwicklungssituation“ – (vgl. den bisherigen Abs 4 par. cit.) verwendet werden würde, wäre klar gestellt, dass nur bei Vorliegen eines (wenn auch negativen) Zeugnisses bzw. einer (wenn auch negativen) Information über die Lern- und Entwicklungssituation ein Aufsteigen erfolgen kann. Diese Formulierung würde unseres Erachtens auch den Fall einer „Nicht-Beurteilung“ im

Regelunterricht abdecken. Abschließend darf zu diesem Punkt noch ersucht werden, dass auch die Wendung „bis einschließlich zur 3. Schulstufe“ zu prüfen ist, ob nicht die Wendung „bis einschließlich zur 4. Schulstufe“ hier sprachlich richtig wäre.

In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Fassung des § 19 SchUG „Information der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern ab der 4. Schulstufe sowie der Lehrberechtigten“ wird angeregt, dass im Abs 6 die Möglichkeit bzw. eine Klarstellung geschaffen wird, dass die Lehrberechtigten auch dann zu verständigen sind, wenn die Schüler bereits eigenberechtigt sind – zumindest in bestimmten Fällen. Die Lehrberechtigten haben im Gegensatz zu den Erziehungsberechtigten eine gänzlich andere Funktion im schulischen Bereich und im Bereich der Berufsausbildung zu erfüllen. Sie haben - neben anderen (§ 9 BAG) festgelegten Pflichten – den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten. Schließlich haben sie den Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Ohne eine Information der Schule etwa über das nicht genehmigte Fernbleiben (unentschuldigte Fehlstunden) vom Berufsschulunterricht kann diese Aufgabe nicht wahrgenommen werden – ganz abgesehen von den sich daraus abzuleitenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Sprachförderung:

Hier wird festgehalten, dass die soziale Integration in diesem Zusammenhang sehr wichtig ist und dies in der praktischen Umsetzung der Sprachförderung und bei der Einbindung in den Schulbetrieb einen wesentlichen Bestandteil bilden muss.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ist auch davon die Rede, dass nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder und Jugendliche nach Maßgabe des § 4 Abs 5 SchUG ebenfalls als außerordentliche Schüler aufgenommen werden können. Hier wird ganz allgemein angeregt, dass für diese Personengruppe eine legistische Klarstellung erfolgen sollte, dass diese auch in 1. Klassen von mittleren und höheren Schulen als außerordentliche Schüler aufgenommen werden können, wenn sie die gesetzlichen Aufnahmeveraussetzungen nicht erfüllen. Dabei wäre auch eine Klarstellung zusammenhängend mit § 28 Abs. 3, § 3 Abs 6 lit. c und § 4 Abs 2 und 6 leg. cit. erfreulich.

Zu § 4 leg. cit. wird für den Bereich der Berufsschulen außerdem Folgendes angeregt: Ein positiver Bildungsabschluss oder besondere Kenntnisse der deutschen Sprache sind für die Errichtung eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages nicht notwendig, lediglich die Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist nachzuweisen. Unter anderem können auch Asylwerber ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis beginnen. Darunter befinden sich erfahrungsgemäß auch Personen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen um vom Start weg in allen Unterrichtsgegenständen dem Berufsschulunterricht folgen zu können. Dies trifft kaum auf die praktischen Unterrichtsgegenstände zu, bei den theoretischen Gegenständen jedoch ist die Gefahr des Scheiterns aufgrund mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache vermehrt zu erwarten. Zur Verhinderung von vermeidbaren Drop-outs unter den Auszubildenden wird deshalb vorgeschlagen im § 4 SchUG auch die Möglichkeit vorzusehen, den Status als außerordentlichen Schüler auch auf berufsschulpflichtige Schüler bei mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache im Ausnahmefall auf ein zweites Jahr verlängern zu können.

Klassenbücher, Protokolle, Aufzeichnungen:

Die Möglichkeit, Schülerstammbücher nicht mehr eigens zu führen sondern elektronisch zusammenhängend mit der Bildungsdokumentation zu erfassen, ist zeitgemäß. Hier wird jedoch dringend angeraten, die elektronische Aufbewahrungsfrist dieser Daten nicht mit zwei Jahren nach Abgang des Schülers festzusetzen. Dies ist viel zu kurz. Bisher war für diese Daten eine Frist von 60 Jahren vorgesehen. Nachdem diese Daten – oft auch erst nach vielen Jahren oder Jahrzehnten – etwa für eine Zeugnis-Duplikat-Ausstellung oder für Schulbesuchsbestätigungen (vgl. die derzeitigen Anforderungen von Versicherten der PVA für das Pensionskonto) benötigt werden, sollte die derzeitige Frist auch für eine

elektronische Speicherung - in welchem System und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage auch immer - gelten.

Die im neuen Absatz 5 des § 11 Bildungsdokumentationsgesetzes vorgeschlagene „Strafbestimmung“ erscheint aus unserer Sicht entbehrlich. Einerseits gilt die Amtsverschwiegenheit ohnehin auch ohne eine derartige Erwähnung. Andererseits ist der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angeführte Zweck dieser Bestimmung nicht gänzlich nachvollziehbar. Dass den Schulbehörden als Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten (etwa über den Ausgang von Reifeprüfungen oder Wiederholungsprüfungen) der Schüler nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, widerspricht unseres Erachtens § 8 DSG 2000. Nachdem diese Daten – zumindest in vielen Anlassfällen – zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe benötigt werden oder die Übermittlung in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht bzw. geschehen muss, ist eine Datenverwendung oder Übermittlung in derartigen Fällen jedenfalls rechtlich korrekt und sogar geboten (siehe § 8 Abs 3 Z1 und 2 DSG 2000).

Betreffend „Gesundheitsblätter“ halten wir Folgendes fest:

§ 2 SchOG bestimmt, dass die österreichische Schule verpflichtet ist, die Kinder zu gesunden Menschen zu erziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass in der Schule keine gesundheitliche Gefährdung für die Schüler besteht. Dazu bedarf es bei zunehmender Integration, Inklusion und Ganztagschule einer verstärkten und ständigen Zusammenarbeit mit den Schulärzten.

§ 66 SchUG legt zwar die schulärztliche Untersuchung mit dem Hauptziel der Beratung der Lehrer fest, es wird jedoch auch verlangt, dass wenn bei der Untersuchung gesundheitliche Mängel entdeckt werden, diese dem Schüler mitzuteilen sind. Dies setzt jedenfalls eine ordnungsgemäße Untersuchung und entsprechende systematische Dokumentation voraus, um in der Folge zB ein entsprechendes Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten führen zu können. Aber auch bei Ersatzforderungen und diesbezüglichen Verfahren müssen einem Gericht, Versicherungen, Kinder- und Jugendhilfe (zB Kindesmissbrauch) - vorwiegend nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht - korrekte Auskünfte gegeben werden können. Auch im Rahmen von Aufnahms- und Eignungsuntersuchungen oder Untersuchungen bezüglich Schulreife oder geplanter vorzeitiger Einschulung ist eine genaue Dokumentation ausgehend vom Gesundheitsblatt erforderlich.

Die Bestimmung des § 51 Ärztegesetzes, die auch für Schulärzte anzuwenden ist, verpflichtet diese ebenfalls bei Beratungen zur Dokumentation.

Eine Aufnahme der Dokumentation der schulärztlichen Untersuchung nach § 66 SchUG in das Bildungsdokumentationsgesetz ist unbedingt erforderlich. Mit technischen Mitteln kann sicherlich gewährleistet werden, dass diese sensiblen Daten nur dem Schularzt zugänglich bleiben. Weiters können auch anonymisierte Daten systematisch per EDV erfasst werden um gesundheitspolitische Maßnahmen effektiv planen und umsetzen zu können.

Die Aufbewahrungsfristen für Gesundheitsblätter sind etwa in OÖ mit 10 Jahren festgelegt, was aus unserer Sicht auch sinnvoll ist.

Technisches und textiles Werken:

Durch die Änderungen in den §§ 10 Abs 2 lit. a und in 16 Abs 1 Z 1 SchOG werden die beiden Fächer „Textiles Werken“ und „Technisches Werken“ an der Langform der AHS (und in der Volksschule) in ein neues Fach mit dem Titel „Technisches und textiles Werken“ zusammengelegt.

Obwohl in den Erläuterungen von neuen Chancen für die gleichwertige technische und gestalterische Kompetenzentwicklung für beide Geschlechter gesprochen wird, entspricht die Beibehaltung der begrifflichen Ungereimtheit, die Technik als allgemeines Prinzip und Textil als Material in der Gegenstandsbezeichnung kombiniert, nicht der Forderung nach einer zeitgemäßen Fachstruktur.

Die reine Addition der bisherigen Fächer Technisches Werken und Textiles Werken bei gleichzeitiger Halbierung der zeitlichen Ressourcen jedes einzelnen Bereiches bietet zu wenig Raum für handlungs- und erlebnisorientierte Lernfelder und reduziert die

Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen auf Basisfertigkeiten, ohne einem erweiterten, mehrdimensionalen Technikverständnis Rechnung zu tragen.

Insbesondere das in der Erläuterung vorgeschlagene alternierende Unterrichten von Lehrerinnen und Lehrern für „Technisches Werken“ sowie von Lehrerinnen und Lehrern für „Textiles Werken“ tradiert veraltete Fachstrukturen und verhindert die Entwicklung eines zeitgemäßen, kompetenzorientierten Faches für alle Schülerinnen und Schüler.

Die in den Erläuterungen angesprochene erwünschte Verschränkung von technischem und textilem Werken durch projektorientierten, fächerübergreifenden Unterricht stellt keine Neuerung dar, sondern ist auch mit dem bestehenden Lehrplan möglich.

Um die beabsichtigten Veränderungen in diesem neuen Fach anzuregen sind die Entwicklung eines zeitgemäßen Lehrplans und eine neue Gegenstandsbezeichnung unerlässlich.

Berufs(bildungs)orientierung:

Die Neuregelung wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch ersucht, Personen, die die Berufsschule besuchen, von dieser Erweiterung auszunehmen. Diese Personen absolvieren in Ausbildungsbetrieben und –einrichtungen in Verbindung mit der Berufsschule eine duale Berufsausbildung. Diese Personengruppe hat die Berufsauswahl tatsächlich bereits getroffen, eine Berufsorientierungsphase ist somit obsolet und könnte für diesen Personenkreis möglicherweise sogar eine Verunsicherung bewirken. Auch zusammenhängend mit den lehrgangsmäßigen Berufsschulen, die oft nur eine Dauer von acht Wochen aufweisen, ist ein Fernbleiben von bis zu fünf Tagen für diese Zwecke pädagogisch nicht zu rechtfertigen.

Amtsdirektor des Landesschulrates:

Dass nach dem gegenständlichen Entwurf in Zukunft als Amtsdirektor nur Bundesbedienstete und nicht auch - wie bisher - Landesbedienstete bestellt werden dürfen, erscheint in Anbetracht des zur Zeit diskutierten Umstandes, dass die Landesschulbehörden zukünftig als „gemischte Bund-Länder-Behörden“ eingerichtet werden sollen, nicht gerechtfertigt.

Die Möglichkeit hinkünftig auch Vertragsbedienstete als Amtsdirektor ernennen zu können, wird auf Grund der Tatsache, dass Pragmatisierungen nicht mehr vollzogen werden, begrüßt. Mit der gleichen Begründung wird auch angeregt, dass § 10 Abs 2 Schülervertragengesetz (SchVG) ermöglichen soll, dass nicht nur Beamte, sondern auch Vertragsbedienstete zu Mitgliedern der Wahlkommission für die Schülervertragswahl bestellt werden können.

Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe:

Nach dem Begutachtungsentwurf kann gemäß § 132a SchOG „an allgemein bildenden höheren Schulen und zumindest dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses einmalig durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters abweichend zu § 131 Abs 25 Z 6 leg. cit. das Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe mit 1. September 2018 oder 2019 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend festgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Oberstufe an der betreffenden Schule dringend geboten erscheint. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen, gemäß § 129 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

Derzeit gibt es im Bereich der AHS noch einige offene Problembereiche, die eine erfolgreiche Umsetzung der „Neuen Oberstufe“ auch bei einer Verschiebung erschweren: Zum einen enthält § 23a SchUG als einzige Gesetzesstelle den Begriff „Kompetenzbereiche“ für die Gesamtbeurteilung der Leistungen eines Schülers nach abgelegter Semesterprüfung. In allen anderen Gesetzesstellen wird für die Leistungsbeurteilung immer auf die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff abgestellt. Der Begriff „Kompetenzbereiche“ ist kein Bestandteil der LBVO, die für die Leistungsbeurteilung die Grundlage darstellt.

Zum anderen kann gemäß § 25 Abs 10 leg. cit. ein Schüler mit zwei negativen Beurteilungen am Ende eines Unterrichtsjahres in die nächsthöhere Klasse aufsteigen. Dies ist im darauf folgenden Schuljahr auch wieder im gleichen Gegenstand möglich. Dies könnte dazu führen, dass ein Schüler bis zum Ende der 8. Klasse aufsteigen kann, obwohl er einen Gegenstand seit der 6. Klasse nicht mehr positiv absolviert hat. Hier würde eine Einschränkung auf eine (1) negative Beurteilung in unterschiedlichen Gegenständen in aufeinanderfolgenden Jahren helfen, Härtefälle zu vermeiden.

Abschließend wird angemerkt, dass in den Abschlussklassen das 2. Semester in OÖ aufgrund der bestehenden Regelung für die Semesterferien extrem kurz ist – im Schnitt 8 Schulwochen. In diesen 8 Schulwochen müssen in den Klassen bis zu 7 lehrplanmäßig vorgesehene Schularbeiten, die VWA-Präsentationen und die positive Absolvierung der Nicht-Schularbeitsgegenstände erfolgen.

Für den Bereich der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird Folgendes angemerkt:

Die Bestimmungen zu diesem Übergangsrecht werden sehr kritisch gesehen, vor allem die vorgesehene „Anhörung“ des Schulgemeinschaftsausschusses: Hier würde man auf jene (Schüler/innen und Eltern im SGA) hören, die es gar nicht betrifft. Die NOST mit dem vorgesehenen Inkrafttreten auf der 10. Schulstufe am 1.9.2017 betrifft Schüler/innen, die im kommenden Schuljahr 2016/17 erstmals in der 9. Schulstufe aufgenommen werden. Würde man die NOST auf 2018 bzw. sogar 2019 verschieben, würden jetzt Vertreter/innen von Eltern und Schüler/innen bestimmen, die 2017 und 2018 erstmals in den Schulen aufgenommen werden.

Festgehalten wird weiters, dass semestrierte Lehrpläne in allen BMHS vorhanden sind und somit die Voraussetzungen für die NOST in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geschaffen wurden. Wenn man durch dieses „Opt-out“ die Verschiebung der Inkraftsetzung der NOST ermöglicht, versagt man in Wirklichkeit den Schülern/innen der berufsbildenden mittleren Schulen (Fachschulen) die individuelle Lernbegleitung!

Es wird ersucht, obige Anmerkungen und Anregungen zu berücksichtigen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage die Stellungnahme der Fraktion der SPÖ im Kollegium des Landesschulrates übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
HR Fritz Enzenhofer

Anlage

Zustellhinweis:

Fraktionsführer im Gesamtkollegium
Herrn HOL SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart
Herrn LAD-Stv. Dr. Rudolf Watschinger
Frau LAbg. Sabine Promberger
Herrn LAbg. Dipl.-Päd. Gottfried Hirz und
Arbeiterkammer OÖ
Wirtschaftskammer OÖ
Schulamt der Diözese Linz

Elektronisch gefertigt

Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundesschulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

Die sozialdemokratische Fraktion im Kollegium des Landesschulrates Oberösterreich schließt sich der amtlichen Stellungnahme des Landesschulrates OÖ an (abgesehen vom Passus „Amtsdirektor des Landesschulrates“), greift aber gleichzeitig in einer eigenen Stellungnahme jene grundsätzlichen Aspekte des umfangreichen Begutachtungsentwurfs heraus, die für sie besonders wichtig und überlegenswert sind.

Die sozialdemokratische Fraktion im Kollegium des Landesschulrates OÖ beantragt daher, ihre Stellungnahme gesondert an das BMBF zu schicken:

Die OÖ Sozialdemokratie im Kollegium des LSR begrüßt die Bestrebungen insgesamt, dringend notwendige Reformschritte im Bildungssystem einzuleiten.

Im Entwurf befinden sich im Kapitel „Problemanalyse“ und „Ziele“ folgende Wirkungsbehauptungen, die durch die vorgelegten Reformschritte aber nicht eingelöst werden können. Die SPÖ-Fraktion im Kollegium des Landesschulrates OÖ findet es daher bedauerlich, dass die zentralen Reformen, die die Grundlage für alle weiteren sein müssten, mit diesem Reformentwurf nicht eingeleitet werden.

Das Reformwerk bringt zwar einige Verbesserungen, die wirklichen Probleme des österreichischen Bildungs- und Verwaltungssystems bleiben damit aber ungelöst und verschieben die Problemlösung auf einen späteren Zeitpunkt mit negativen Folgen für die davon betroffenen SchülerInnen und die Gesellschaft insgesamt.

Folgende Ziele sollen mit den Einzelmaßnahmen laut Reformpaket erreicht werden:

- Chancengleichheit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache Deutsch und mehr Freiheit bei der Schulwahl unabhängig vom Wohnort
- Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe
- Vielfältiges, zeitgemäßes und arbeitsmarktorientiertes Bildungsangebot in der Sekundarstufe
- effektive und effiziente Schulverwaltung

Im Kapitel Problemdefinition heißt es dazu:

„Mit einer **umfassenden** Reform der Bildungsbereiche gab die Bundesregierung am 17.11.2015 eine **nachhaltige Antwort** auf die Herausforderungen im Bildungs- und Schulwesen von heute und morgen (Bildungsreform)..“

Mit den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen in den Reformplänen können diese Aussagen aber nicht nachvollzogen werden.

Was die Probleme des österreichischen Bildungssystems und Steuerungssystems sind, ist hinlänglich bekannt und im Nationalen Bildungsbericht nachzulesen.

Beispielhaft einige Feststellungen:

89% der Kinder mit Eltern maximal Pflichtschulabschluss gehen in eine Pflichtschule, nur 11% in eine AHS. Wer in der AHS Unterstufe ist, schafft mit 95% die Matura.

Das IHS (Mario Steiner) bestätigt, dass Österreich eine starke Selektion im Bildungssystem in Hinblick auf den Migrationshintergrund hat. Die Selektivität trifft besonders Jugendliche und Kinder aus Drittstaaten, also Nicht-EU-Bürger. Je höher die Schulform, desto unterrepräsentierter sind sie. Die Wahrscheinlichkeit, das Bildungssystem ohne Abschluss zu verlassen, ist für Jugendliche mit Migrationshintergrund viermal so hoch wie für Österreicher (Early school leaving & Drop Out Studie). 30% der Jugendlichen mit nicht-deutscher Muttersprache (zwischen 15 und 24 Jahren) verfügen laut Steiner höchstens über einen Pflichtschulabschluss, im Österreichschnitt liegt sie bei 13%. Zudem schaffen diese Jugendlichen einer IHS Studie im Auftrag der AK nur unterdurchschnittlich oft den Übergang von einer NMS oder Hauptschule in eine weiterführende Oberstufenschule. In Wien Brigittenau haben 26% der 14-25-Jährigen höchstens einen Hauptschulabschluss.

Die Probleme werden durch die Ergebnisse der Bildungsstudien eindrucksvoll immer wieder seit der ersten PISA-Studie (und den österreichischen Bildungsstandardsüberprüfungen) bestätigt und von Bildungsforschern aufgezeigt:

Die österreichische Schule vererbt die Bildung, es gibt keine Chancengleichheit, sie entlässt ca. 25% der Kinder mit Kompetenzen, die sie daran hindern werden, in dieser Gesellschaft Fuß fassen zu können. Es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen, was ihre soziale Belastung anlangt, es gibt keinen Ausgleich der Ressourcen für diese Problemlage und es gibt eine Selektion mit 10 Jahren, die alle Maßnahmen der Grundschule von der 1. bis zur 3. Klasse konterkariert. Im Bereich der Ganztagschulen gibt es aufgrund der vorherrschenden „Ganztagsbetreuung“ große Qualitätsunterschiede, sie ist mit Kosten versehen, die viele Kinder vom Besuch ausschließt und ein pädagogisches Konzept mit entsprechend hochwertig ausgebildeten PädagogInnen nicht in Sicht ist. Wenn nur 25% der Schüler die Lernziele im Lesen teilweise und 13% nicht erreichen, 70% der Kinder, deren Eltern nur Pflichtschulabschluss haben, die Leseziele nur mangelhaft oder gar nicht erreichen, sich in der Mittelstufe diese Defizite nicht mehr aufholen lassen und die PISA Ergebnisse dies bei den 16-Jährigen immer wieder gebetsmühlenartig bestätigen, dann müsste doch Feuer am Dach sein. Die Erziehungswissenschaft hat die schlechten Ergebnisse der Bildungsstandardstests im Lesen berechtigt als Skandal bezeichnet. MigrantInnen sind für die schlechten Ergebnisse nur zum Teil verantwortlich, denn 32% der Leistungsschwachen sind sozial benachteiligte österreichische SchülerInnen. Dafür verantwortlich ist die Organisation der Volksschule. Die notwendige Individualisierung des Unterrichts wird mit dem Schielen auf die Selektionshürde mit 9 1/2 Jahren und dem damit verbundenen Selektionsdruck verunmöglich, weil der Förderung der vermeintlich besonders begabten SchülerInnen Priorität eingeräumt wird, weil das Klassen-Lehrersystem überholt ist und für eine entsprechende Förderung und Individualisierung schlachtweg zu wenig Ressourcen vorhanden sind.

Die vorgeschlagenen Reformen liefern bezüglich Chancengerechtigkeit, Selektion, Vererbung von Bildungschancen, bester Qualität von Ganztagschulen und Sozialindexfinanzierung der Schulstandorte keine Lösungsansätze.

Bemerkungen zu einzelnen Maßnahmen des Reformpakets:**Verbale Beurteilung/Ziffernnoten bis zur 4. Klasse Volksschule:**

Durch die Möglichkeit, eine verbale Beurteilung bis zur 4. Klasse Volksschule zu ermöglichen, werden sicher die Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Schulforums erhöht. Eine vereinheitlichte, qualitativ hochwertige Beschreibung der Leistungen könnte dazu beitragen, die Kinder dazu zu bringen, ihre Stärken und Schwächen besser als bisher zu kennen (somit gezieltere Förderungen erhalten) und ihre Lernmotivation zu heben. Die bisherige administrativ schwer zu bewältigende Flut an Schulversuchen ist damit beendet, wobei anzumerken ist, dass ein Schulversuch auch eine Evaluierung nach sich ziehen müssen, die in diesem Fall leider nicht vorliegt. Das ist bedauerlich, denn das wäre ja der Sinn von Schulversuchen, aufgrund vorliegender Evaluierungsergebnisse, Neuerungen ins System zu bringen, die aufgrund von Forschungsergebnissen zu rechtfertigen sind.

Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die verbalen Beurteilungen vereinheitlicht werden, dass ihre Qualität nachvollziehbar hinterfragt werden kann, dass sie nicht eine neue Unübersichtlichkeit und Ungerechtigkeit schaffen, die besonders problematisch ist für Eltern, die im Schulsystem nicht ausreichend bewandert sind.

Die derzeitige Ausbildung der LehrerInnen für diese Diagnoseinstrumente ist jedenfalls nicht ausreichend und es braucht intensive Schulungen dafür.

Es ist geradezu blauäugig, zu meinen, mit einer verbalen Beurteilung statt Ziffernnoten (dies aber auch nur bis zur 4. Klasse) Gerechtigkeitsprobleme lösen zu können: Die Entscheidung zwischen Ziffernnoten und verbaler Beurteilung kommt (laut Vierlinger) einer Entscheidung zwischen „Skylla und Charybdis“ gleich, eine Redewendung, die eine Dilemma-Situation beschreibt, in der man zwischen zwei Gefahren wählen kann, und aus der man unweigerlich nur mit einem Schaden herausgehen kann.

Beide Systeme sind in gleichem Maße ungerecht, weil sie den Gütekriterien einer gerechten Beurteilung nicht hinreichend entsprechen können, sie sind **weder objektiv**, also nicht unabhängig von der beurteilenden Person, **noch reliabel** (zuverlässig), weil eine Wiederholung in zeitlichem Abstand zu ungleichen Ergebnissen kommt. Sie sind auch **nicht valid** (gültig), da sachfremde Merkmale (z. B. Ansehen der Eltern, Art der sozialen Belastung der Schulstandorte etc.) eine entscheidende Rolle spielen.

Solange eine Ziffernbeurteilung zu einer verbalen Beurteilung parallel gedacht werden muss, „damit es in der 4. Klasse keine Überraschungen gibt“, ist keine Verbesserung in Sicht, gegen verbale Beschreibungen gibt es auch kein Einspruchsrecht.

Wieso soll eine für die ersten drei Jahre mit extremen Problemen belastete Ziffernnotenbeurteilung in der 4. Klasse plötzlich dafür geeignet sein, die Kinder in verschiedene Schularten zu selektieren und damit ungleiche Lebenschancen zu verteilen? Warum soll eine derartige Maßnahme Gerechtigkeitsprobleme der Schule lösen? Wenn es eine gerechtere verbale Beurteilung mit besserer Prognose gäbe, dann müsste doch auch diese verbale Beurteilung in der 4. Klasse herangezogen werden, um die Selektion besser rechtfertigen zu können und sie zu untermauern.

Weil das aber alles nicht möglich ist, wird mit derartigen Reformen nichts am Grundproblem der ungerechten Beurteilungen und der nicht stichhaltigen Zuweisung an die verschiedenen Schularten mit Ende der 4. Klasse Volksschule geändert.

Freie Schulwahl:

Vorrangig im österreichischen Schulsystem wäre die Garantie, dass alle Schulen für SchülerInnen dieselben Chancen eröffnen, dass **sozial sehr hoch oder hoch belastete Schulstandorte** keinen Nachteil für den Besuch darstellen, indem das System eine Möglichkeit findet, benachteiligte Schulstandorte speziell zu fördern.

Eine freie Schulwahlmöglichkeit für Eltern (ohne vorher für eine differenzierte Ressourcenzuweisung für sozial benachteiligte Schulen zu sorgen, Stichwort: Indexbasierung) begünstigt die Zunahme der bereits bestehenden sozialen Unterschiede. Dies ist hinlänglich durch Studien bewiesen: „Wo Tauben sind, fliegen Tauben zu.“ Die Leistungsunterschiede zwischen den Schulen werden weiterhin bestehen bleiben, da eine wirklich freie Schulwahl für Eltern nicht ermöglicht wird. Wäre sie wirklich frei, würde dies zu großen Verwerfungen in der Schullandschaft führen, viele Schulen müssten schließen, andere müssten ausgebaut werden, für einen entsprechenden SchülerInnentransport in die jeweiligen Wunschschulen müsste gesorgt werden und die Neuerrichtung von Klassen bzw. das Zusammenfallen dieser dürfte kein Thema sein, Kostenzunahme inklusive.

Die im Reformpapier behauptete „freie Schulwahl“ wird durch die Möglichkeit der Länder, eigene gesetzliche Bestimmungen zur Einschränkung der freien Schulwahl zu treffen, ad Absurdum geführt. Vielmehr müsste gefragt werden, warum Eltern bestimmte Schulen meiden und andere bevorzugen (Schulqualität, Betreuungsqualität, Angebotsqualität, soziale Zusammensetzung...). Das müsste evaluiert werden, um Maßnahmen für eine Veränderung davon abzuleiten. Der Konkurrenzdruck zwischen den Schulstandorten (bei gleichen Ausgangsbedingungen) kann qualitätssteigernd sein, ist aber kein Ersatz für die flächendeckende Qualitätssicherung der Standorte. „Restschulen“, die es derzeit genug gibt, müssen verhindert werden, vor Ort muss für weniger mobile Eltern ein gutes Schulangebot ermöglicht werden, Ziel soll der soziale Ausgleich im Schulsystem sein. Wichtig wäre die Installierung von Interventionsmechanismen und Monitoringverfahren bei gehäufter Umgehung des Schulstandortes aufgrund definierter Faktoren.

Es ist völlig unklar, nach welchen Kriterien SchülerInnen an einer pflichtschulsprengelfremden Schule aufgenommen bzw. abgewiesen werden sollen und zu welchem Zeitpunkt festgestellt werden könnte, ob Klassen errichtet oder „zusammenfallen“ würden.

Übergang Volksschule/Kindergarten:

Es ist tatsächlich ein Missstand, dass die Entwicklung eines Kindes nicht von Anfang an durchgängig analysiert und durch entsprechende durchgängige Begleitung und Förderung vorangetrieben wird. Eine entsprechende Diagnose und eine anschließende Therapie sind, neben der Zurverfügungstellung entsprechender Ressourcen, aber an viele Qualitätsparameter gebunden, die derzeit nicht ausreichend vorhanden sind.

Eine Weitergabe von Gutachten setzt nämlich voraus, dass diese auf qualitativer Grundlage durchgeführt wurden und die BegutachterInnen über die nötige Ausbildung für Diagnose und Therapie verfügen und die Bedingungen für die Kinder in den einzelnen Kindergärten miteinander vergleichbar wären. Der Bund hat keinerlei Einfluss auf die Gutachten, da die Kindergärten in die Kompetenz der Länder fallen.

Es gibt noch keinen einheitlichen „Lehrplan“ für Kindergärten. Da es zahlreiche verschiedene Träger der Kindergärten in Landeskopetenz gibt, ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder in allen Kindergärten ähnlich gute Bedingungen vorfinden, individuell und optimal gefördert zu werden. Schon allein die hohe Kinderzahl in den zu betreuenden Gruppen, die unterschiedliche Verteilung sozial schwacher Kinder, die fehlende soziale Durchmischung in den Wohnvierteln und die fehlende soziale Ressourcenzuweisung an die Kindergärten schaffen (so wie im Schulbereich) unterschiedlich „belastete Standorte“, was zur sozialen Selektion von Anfang an führt.

So gilt (wie für die Schule), dass „Versagen von Kindern“ nicht individualisiert werden darf, sondern es ist die Aufgabe eines Staates, wo Chancengleichheit in der Verfassung steht, dass er dafür sorgt, dass alle Kinder von Anfang an gleiche Chancen haben, am Bildungsprozess mit gleicher Qualität teilzunehmen. Das ist derzeit nicht gegeben. Das Weiterreichen von Gutachten, die aufgrund nicht gerechter Ausgangsvoraussetzungen für die Kinder zustande gekommen sind, nicht sichergestellt ist, dass Gutachten qualitativ hochwertig sind und diese auch von der Nachfolgeinstitution der Volksschule auch richtig gelesen werden können, zäumt das Pferd von hinten auf und begünstigt in vielen Fällen Falschurteile, die, wenn unhinterfragt, sogar schädlich für die weitere Bildungskarriere der Kinder sein können.

Wenn es um die sprachliche Performance von Kindern in den Gutachten geht, ist außerdem zu fragen, wie es mit dem **Muttersprachenunterricht** in den Kindergärten steht. Aufgrund der Forschung müsste sichergestellt sein, dass jedes Kind an jedem Kindergartenstandort dasselbe Recht auf ein gleiches Ausmaß an Muttersprachenunterricht hat, um das Erlernen der Zweitsprache im gleichen Ausmaß zu ermöglichen. Die derzeitigen Arbeitsbedingungen an Kindergärten (auch die Ausbildung des Kindergartenpersonals) sind keine Voraussetzung, valide Gutachten zu erstellen, auf die sich VolksschullehrerInnen berufen können.

Das Postulat, die beste Bildung für alle zu ermöglichen, bleibt eine leere Formel, hinter der sich Reformunwillen, mangelnde Ressourcenausstattung und die Tendenz zur Ökonomisierung von Bildung solange verstecken können, bis man endlich bereit ist, eine ordentliche Ist-Analyse samt Bewertung der für Unzulänglichkeiten verantwortlichen Ursachen vorzunehmen.

Ganztägige Schulformen

Mit dem Vorschlag, in Zukunft für die „Individuelle Lernzeit“ eigene Lernbetreuer auszubilden, die über eine Matura verfügen und über eine 60 ETCS Ausbildung an PHs, gibt es keine Lösung der Frage, wie man durch ganztägige Schulformen, Chancenungleichheit vermindert und die Leistung der einzelnen Kinder steigert.

Nur durch die Vernetzung von Übung und Unterricht ist eine Diagnose von Lernproblemen einzelner Schüler möglich. Wenn Probleme der Kinder im Bereich der individuellen Lernzeit sichtbar werden, braucht es Profis, die in allen **Gegenständen fachlich und fachdidaktisch** versiert sind. Wenn es schon derzeit bei LehrerInnen Mängel diesbezüglich gibt, wie groß werden sie erst bei Personen sein, die nicht einmal eine Fachausbildung und Fachdidaktikausbildung diesbezüglich haben, ein derartiger „Schnellsiederkurs“ in Pädagogik an den PHs wird die gesamte Problematik noch verstärken. Eine Institutionalisierung einer „Nachhilfephilosophie“ im öffentlichen Bildungssystem ist strikt abzulehnen.

Beobachtungen zur zeitlichen Belastung, die durch Hausübungen entstehen, Beobachtungen zum Schwierigkeitsgrad von Hausübungen sind wichtige Feedbackinstrumente für den Lehrer für die Gestaltung des Unterrichts und umgekehrt für die Gestaltung der Übungsphasen. Individuelle Lernbetreuung bedarf einer guten Diagnose der Probleme beim Lernen, um eine entsprechende Therapie ableiten zu können.

Mit der Erfindung eines „Individuellen Lernbetreuers“ stellt sich die Frage, wer dessen Gehalt bezahlt. Da aufgrund des neuen LehrerInnendienstrechts nur noch „ganze Stunden“ bezahlt werden (bisher für die individuelle Lernzeit 0,5 Stunden), würde es für den Fall, dass LehrerInnen in der Individuellen Lernbetreuung eingesetzt sind, zu erheblichen Mehrkosten kommen (siehe **Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, Dienstpflichten**):

§ 8 (2) Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus
 - a) der Unterrichterteilung und
 - b) **der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung, und....).**

Sollen mit „Individuellen Lernbetreuern“ die Kosten ausgelagert werden und die Eltern zusätzlich zu den Freizeitstunden zur Kasse gebeten werden? Schon jetzt differieren die Beiträge, die Eltern für die Freizeitbetreuung zahlen müssen, erheblich von Schulerhalter zu Schulerhalter.

Mit der Erfindung eines „Individuellen Lernbetreuers“ rückt die verschränkte Form der Ganztagschule in weite Ferne. Mit wenigen Stunden an einem Standort (je kleiner der Standort, desto schwieriger) würde diese neue Berufsgruppe ganze Tage verplant haben, ohne die entsprechende Stundenanzahl für eine Entlohnung zu bekommen, von der man auch leben kann. Eine Blockung der Lernbetreuung am Nachmittag wäre viel interessanter, sodass lediglich die Ganztagsbetreuung am Nachmittag eine Chance auf Umsetzung hätte.

Daher stellt die SPÖ OÖ fest: Nur das pädagogische Konzept einer verschränkten Ganztagschule mit dafür qualifizierten LehrerInnen kann die Chancengleichheit vorantreiben, die noch dazu, wenn es sich um Schule handelt, „schulgeldfrei“ garantiert werden muss!

Schulverwaltung

Eine höhere Effizienz und Effektivität in der Schulverwaltung erreichen zu wollen, indem man in Zukunft statt eines Beamten auch einem Vertragsbediensteten des Bundes die Möglichkeit gibt, den Posten des Amtsdirektors des LSR anzutreten (und ein Landesbediensteter sich für diese Tätigkeit auch karenzieren lassen kann), zeigt die Hilflosigkeit, tatsächlich Verbesserungen im Steuerungsbereich einzuleiten, weil es, wie dieses Beispiel zeigt, trotz Reformbehauptungen vorrangig darum geht, die Interessen diverser Gruppen gesetzlich festzuschreiben.

Sollte dann auch noch das demokratiepolitisch garantierte Mitspracherecht der Kollegien zugunsten einer monokratisch geführten „Bund/Ländermischbehörde“ abgeschafft werden, ist dies eine Entdemokratisierung im großen Stil.

Da kein Gesamtpaket einer Schulverwaltungsreform vorliegt, kann mit der oben geplanten Einzelmaßnahme eine höhere Effizienz und Effektivität auf keinen Fall behauptet werden.

Sprachstart- und Sprachförderkurse

Besonders positiv ist die Ausweitung von Sprachförderung auf mittlere und höhere Schulen. Bedauerlich ist, dass die derzeitige Organisationsform in den Berufsschulen als Argument dafür dient, diesem Schultyp, obwohl gerade hier dringend geboten, diese Mittel vorzuenthalten.

Ob man nun Sprachfördermethoden als „Sprachstartkurse“ oder als „Sprachförderkurse“ bezeichnet, ist sekundär. Schon jetzt ist es den Schulen freigestellt, wie sie die Sprachförderung organisieren. Durch dieses Reformpapier wird lediglich präzisiert, welche Möglichkeiten es dafür gibt und auf welche Schulen diese Maßnahme ausgeweitet werden kann, das ist positiv zu vermerken.

Ein integrativer Förderansatz ist einer Separierung aber insgesamt vorzuziehen aufgrund der Möglichkeit, Sprache anhand von positiven Vorbildern zu erlernen, in ein „Sprachbad“ eintauchen zu können, sodass als Folge Sprachstartkurse so kurz und intensiv wie möglich erfolgen sollen, um einen vollständigen Wechsel in eine „Normklasse“ im Sinne einer raschen Integration herbeizuführen.

Negativ ist die fiskalische zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen und die fehlende Ausbildung der LehrerInnen für DAZ- Unterricht, da die derzeitigen Angebote heillos überlaufen sind und lange Wartelisten dafür existieren. Dieses Angebot muss aufgestockt werden, ebenfalls gibt es keine Ausweitung und Sicherstellung des Muttersprachenunterrichts auf/für alle Kinder mit einem entsprechend verpflichtenden Mindestmaß an Stunden.

Mehrsprachigkeit ist zwar auf dem Papier ein Thema, ist in der Realität der österreichischen Schule noch nicht angekommen, auch nicht, was eine **durchgängige** Sprachförderung anlangt. (Krumm: „Schule macht mehrsprachige Kinder einsprachig“). Im Bereich der Sprachförderung fehlt ein durchgängiger Plan, auf den alle Kinder einen Rechtsanspruch haben. Besonders wichtig wäre eine **Ausbildung für DAZ für den Fachunterricht**, damit die Bildungssprache Deutsch (6 – 8 Jahre laut Fachexpertisen dafür notwendig) auch tatsächlich beherrscht werden kann, um zu einem positiven Schulabschluss zu kommen.

Klassenbücher, Protokolle, Aufzeichnungen

Die umfangreichen Unterlagen zur Reifeprüfung Neu (inklusive der vorwissenschaftlichen Arbeit) bringen Raum- und Platzprobleme für die Schulen.

Neue Oberstufe

Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe

In Zusammenhang damit muss auf diverse offene Probleme hingewiesen werden:

Eine Semestrierung der 10. bis 12. (13.) Schulstufe setzt eine ungefähr gleiche Länge der beiden Semester voraus, was insbesondere in Oberösterreich und der Steiermark nicht gegeben ist.

Vor allem das 2.Semester der Abschlussklasse ist in OÖ sehr kurz, soll aber Platz bieten für die vorgesehenen Schularbeiten, Tests, VWA-Präsentationen und ev. noch offene Semesterprüfungen. Hier ist ein Ausgleich zwischen den Semesterlängen unabhängig von Semesterferien anzudenken.

Ein Mitnehmen negativer Noten bis vor die Reifeprüfung (sogenannter geparkter Nicht genügend) kann dazu führen, dass einige SchülerInnen bis dorthin aufsteigen, dann aber keine Möglichkeit mehr offen haben, einen Abschluss der Schullaufbahn zu erreichen. Hier könnte die Möglichkeit einer Modulwiederholung (in einem eingeschobenen Wiederholungsjahr), die im Schulversuch „Modulare Oberstufe“ erprobt wurde, Abhilfe schaffen.

Die Beurteilung (nach SCHUG §23a (6)) der Leistungen des Schülers kann im Fall einer oder mehrerer Semesterprüfungen höchstens mit „Befriedigend“ festgesetzt werden. Wenn aber die Semesterprüfung auf Grund von nicht beurteilten Leistungen in einzelnen Pflichtgegenständen z.B. nach langer Krankheit angesetzt wurde, sollte auch eine bessere Beurteilung möglich sein.